

Kuratorium Sport und Natur e.V.
Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung 6 Naturschutz und Landschaftspflege
Frau Dr. Herzer und Frau Dr. Rademacher
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Name
CS

Mail
kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Datum
23.9.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Bekanntmachung des StMUV im Bayerischen Ministerialblatt 17912.5-U

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ Nr. 2.6.3 Erhebung eines Entgelts, Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG

Sehr geehrte Frau Dr. Herzer,
sehr geehrte Frau Dr. Rademacher,

das Kuratorium Sport und Natur e. V. wurde 1992 als deutschlandweite Interessenvereinigung des Natursports gegründet. Heute gehören fast alle deutschen Natursportverbände mit insgesamt über 3,6 Mio. Mitgliedern dem Kuratorium an. Gemeinsam sind wir auf Bundesebene und überwiegend auf Landesebene für sportrelevante Verfahren anhörungsberechtigt. Wir prüfen, ob die berechtigten Interessen und das jahrzehntelange Engagement der Natursportverbände sowie bestehende Regelungen für eine naturschonende Sportausübung auch Beachtung finden.

Über unseren Mitgliedsverband haben wir vom Entwurf der Vollzugshinweise erfahren und festgestellt, dass über die Wegeeignung für das Radfahren hinaus auch das allgemein wichtige Thema Entgelt behandelt wird.

Die Ausführungen in **Nr. 2.6.3 „Erhebung eines Entgelts“** im Überarbeitungsentwurf der Vollzugsbekanntmachung stehen unsers Erachtens in Widerspruch zur Unentgeltlichkeit des Betretens der freien Natur. Dieser schon in den Vollzugshinweisen von 1976 enthaltene Widerspruch wird nunmehr dadurch verschärft, dass künftig in Konsequenz aus dem 2011 neugefassten Artikel 34 BayNatSchG die Errichtung einer Sperre zwecks Entgelterhebung nicht mehr einer behördlichen Genehmigung bedarf, sondern nur noch der Anzeige.

Das **Betretungsrecht** ist in Bayern bereits durch Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung garantiert:

„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten ist jedermann gestattet.“

Mitglieder im Kuratorium:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Bundesverband IG Klettern
Deutsche Initiative Mountain-Bike
Deutsche Reiterliche Vereinigung
Deutscher Alpenverein
Deutscher Hängegleiterverband
Deutscher Kanu-Verband
Deutscher Orientierungssportverband
Deutscher Ruderverband
Deutscher Segler-Verband
NaturFreunde Deutschlands
Verband Deutscher Sporttaucher
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer

Förderer des Kuratoriums:

Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie
Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik
Deutscher Angelfischerverband
Deutscher Golf-Verband
Deutscher Olympischer Sportbund
Deutscher Skiverband
Deutsche Triathlon Union
Fachabteilung Pferdesport im BSI
Fachgruppe Outdoor im BSI

Dass dies unentgeltlich ist, wird in Art. 27 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ausdrücklich klargestellt:

„Alle Teile der freien Natur können von jedermann unentgeltlich betreten werden.“

Und parallel in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes:

„Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und der Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet.“

Auf Bundesebene ist das Betretungsrecht in § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als „allgemeiner Grundsatz“ verankert, von dem die Länder nicht abweichen dürfen:

„Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und und Wegen ist allen gestattet.“

Unstreitig bedeutet auch diese Formulierung, dass das Betreten unentgeltlich ist.

Die Erhebung eines Entgelts nach Nr. 2.6.3 für das Betreten von Wegen (nicht von besonderen Anlagen wie beispielsweise sanitären Einrichtungen) **ist daher nicht akzeptabel.**

Aus dem Entwurf der Bekanntmachung:

„.... Außerdem kann die Erhebung eines Entgelts zulässig sein, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte freiwillig Aufwendungen macht, die das Betretungsrecht erst ermöglichen, es erleichtern oder angenehmer machen.....“

Darauf verweisend könnte der Eigentümer beispielsweise einen Weg verbreitern oder mit Stufen versehen oder einen Schotterweg asphaltieren und dadurch das Gehen **erleichtern oder angenehmer** machen und ihn nach einer formlosen Anzeige nur für Entgelt freigeben, wenn die Naturschutzbehörde das nicht innerhalb eines Monats untersagt.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Betretens würde dadurch ausgehöhlt (Stichwort „Wege-maut“) und die Bekanntmachung gegen Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV sowie gegen Art. 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 13 Abs. 1 BayWaldG verstoßen, ebenso gegen § 59 Abs. 1 BNatSchG.

Aus diesen Gründen können wir auch der in Nr. 2.6.3 genannten dritten Alternative für die Zulässigkeit eines Entgelts, dass die Ausübung des Betretungsrechts durch die Aufwendungen **erst ermöglicht** wird, nicht zustimmen.

Unentgeltlicher Naturgenuss, Erholung und Betretungsrecht haben qua Verfassung einen so hohen Stellenwert, dass sie nicht über die gesetzlich festgeschriebenen Schranken hinaus aufgeweicht werden dürfen.

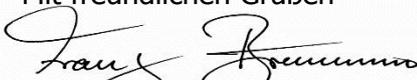
Wenn ein solcher Weg einen besonderen Wert für die Allgemeinheit hat, sind Staat und Gemeinden nach Art. 141 Abs. 3 Satz 3 BV gehalten, ihn anzulegen (und zu unterhalten) – möglich auch durch Bezuschussung des Eigentümers oder eines Dritten, z. B. DAV-Sektion.

Wir beschränken uns heute bewusst auf diesen zentralen Kritikpunkt, der zahlreiche Menschen betreffen kann.

Weitere Stellungnahmen geben unsere Mitgliedsverbände ab. Spätere Ergänzungen behalten wir uns vor.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Franz Brummer
1. Vorsitzender



Peter Janssen
stv. Vorsitzender